
Unser Zeichen: Schre

Ausbildung

Was wird bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse geprüft?

Die Anerkennung prüft die Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen mit der jeweiligen deutschen Referenzqualifikation.

Was ist eine deutsche Referenzqualifikation und welche Rolle spielt sie in der Anerkennung?

Eine deutsche Referenzqualifikation ist ein deutscher Ausbildungsnachweis, der die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt und auf deutschem Recht beruht. Die Anerkennung erfolgt anhand eines aktuell gültigen deutschen Abschlusses als Referenzqualifikation, welcher in Absprache mit dem/der Antragsteller/-in festgelegt wird.

Wo ist das Anerkennungsverfahren geregelt?

Das Anerkennungsverfahren ist im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ([BQFG](#)) geregelt.

Wer kann die Anerkennung bei der Handwerkskammer Ulm beantragen?

Alle Personen, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss im Handwerk verfügen und in der Region Ulm wohnen oder in Zukunft hier arbeiten möchten. Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus des/der Antragstellers/-in.

Wer hat keinen Zugang zum Anerkennungsverfahren?

Das Anerkennungsverfahren ist nicht für Personen möglich, die über keinen staatlich anerkannten Berufsabschluss verfügen. Erfahrene Fachkräfte ohne Berufsabschluss können jedoch unter bestimmten Bedingungen an einer [Externenprüfung](#) zum Nachweis ihrer Fähigkeiten teilnehmen.

Eine Übersicht der Qualifizierungswege für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im Handwerk finden Sie [hier](#).

Welche Unterlagen werden für die Anerkennung benötigt?

- Der ausländische Ausbildungsnachweis im Original sowie in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche*
- Die Nachweise über relevante, einschlägige Berufserfahrung, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit relevant sind, im Original sowie in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche*
- Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache, chronologisch geordnet, mit sämtlichen Ausbildungen, Arbeitsstationen und detaillierten Tätigkeitsbeschreibungen
- Ein gültiger Identitätsnachweis

*Alle Übersetzungen sollen durch öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden (Beachten Sie bitte dazu die Dolmetscher-Datenbank: www.justiz-dolmetscher.de).

Weitere notwendige Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Wie sind die Unterlagen einzureichen?

Unser Zeichen: Schre

Ausbildung

Die Unterlagen sollen in Kopie per E-Mail oder per Post zusammen mit dem Formular Anmeldung zur Einstiegsberatung bei der Handwerkskammer eingereicht werden. Die Originaldokumente werden nur im persönlichen Beratungsgespräch bei Bedarf vorgelegt.

Wie erfolgt das Anerkennungsverfahren?

Nach Antragstellung wird zuerst geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Referenzqualifikation bestehen.

Wenn wesentliche zeitliche oder inhaltliche Unterschiede bestehen, wird weitergehend geprüft, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise wie Weiterbildungen oder Zusatzausbildungen sowie durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

Ist dies nicht der Fall und können keine weiteren Nachweise vorgelegt werden, dann hat der/die Antragsteller/-in auf Wunsch die Möglichkeit, an eine Qualifikationsanalyse teilzunehmen, um die wesentlichen Unterschiede in seiner/ihrer Ausbildung auszugleichen.

Anschließend wird das Anerkennungsverfahren abgeschlossen.

Was erhält der/die Antragsteller/-in am Ende des Anerkennungsverfahrens?

Am Ende der Gleichwertigkeitsprüfung erhält der/die Antragsteller/-in einen rechtskräftigen Bescheid mit der Beschreibung seiner/ihrer Qualifikationen. Darin wird erläutert, inwieweit diese der entsprechenden deutschen Referenzqualifikation „gleich“ sowie welche Unterschiede gegebenenfalls bestehen. Der rechtskräftige Bescheid bescheinigt:

- Eine volle Gleichwertigkeit, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden.
- Eine teilweise Gleichwertigkeit, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden.
- Eine fehlende Gleichwertigkeit, wenn keinerlei Übereinstimmungen des ausländischen Berufsabschlusses mit der deutschen Referenzqualifikation bestehen.

Welche Vorteile bringt die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse?

Das Anerkennungsverfahren bewertet einen ausländischen Abschluss und macht ihn dadurch verständlicher für Arbeitgeber und Unternehmen, um ihr Personal den gelernten Fähigkeiten entsprechend bestmöglich einzusetzen.

Ein als teilweise gleichwertig anerkannter Abschluss verschafft Arbeitnehmern Transparenz für eine gezielte berufliche Anpassungsqualifizierung.

Eine volle Gleichwertigkeit des Abschlusses stellt den/die Antragsteller/-in rechtlich mit Personen gleich, die einen entsprechenden deutschen Berufsabschluss besitzen und eröffnet ihnen den Zugang zu beruflichen Fortbildungen.

Was kann die Anerkennung nicht tun?

Eine volle Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses ist nicht mit einer Zuerkennung eines inländischen Abschlusses gleichzusetzen. So haben Personen, welche einen Gleichwertigkeitsbescheid mit einer

Unser Zeichen: Schre

Ausbildung

Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) erhalten, zwar einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen.

Ein Anerkennungsverfahren verleiht dem/der Antragssteller/-in keine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Diese soll bei der verantwortlichen Stelle beantragt werden.

Was ist eine Qualifikationsanalyse?

Die Qualifikationsanalyse ist eine fachmännische Beurteilung, welche eingesetzt werden kann, wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede festgestellt wurden und der Antragssteller bestrebt ist, diese auszugleichen. Die Qualifikationsanalyse kann anhand von Arbeitsproben, Fachgesprächen, praktischen und theoretischen Prüfungen oder Gutachten von Sachverständigen erfolgen. Weitere mehrsprachige Informationen dazu finden Sie in diesem [Merkblatt](#).

Wie viel kostet das Anerkennungsverfahren?

Der Gebührenrahmen des Anerkennungsverfahrens liegt zwischen 100 und 600 Euro. Der Aufwand ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Weitere Kosten entstehen im Fall eine Qualifikationsanalyse, welche bei fehlenden Ausbildungsnachweisen auf Wunsch des/der Antragstellers/-in erfolgen kann.

Wer trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens?

Die Kosten werden vom/von der Antragsteller/-in getragen. In bestimmten Fällen können diese durch Fördermöglichkeiten, wie dem bundesweit geregelten [Anerkennungszuschuss](#) finanziert werden. Häufig werden auch die Kosten von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter übernommen. **Die Kostenübernahme soll vor dem Antrag geklärt werden.**

Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?

Nach Antragstellung kann das Anerkennungsverfahren bis zu drei Monaten dauern. Die Frist kann im Fall der Nachreichung von Unterlagen oder im Fall einer Qualifikationsanalyse gehemmt werden.

Worauf soll der/die Antragsteller/-in besonders achten?

Der/die Antragsteller/-in geht die Verpflichtung ein, alle für die Gleichwertigkeitsprüfung notwendigen Unterlagen soweit möglich vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen (§15 BQFG Mitwirkungspflicht).

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.erkennung-in-deutschland.de (auch auf anderen Sprachen)

www.netzwerk-iq.de

www.bq-portal.de

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Maria Schremf

Beraterin für Gleichwertigkeitsfeststellungen für die Gesellen-Ebene



Unser Zeichen: Schre

Ausbildung

Handwerkskammer Ulm

Telefon: 0731 1425-6229

Telefax: 0731 1425-9229

anerkennung.geselle@hwk-ulm.de

Julia Weiß

Beraterin für Gleichwertigkeitsfeststellungen für die Meister-Ebene

Handwerkskammer Ulm

Telefon: 0731 1425-6214

Telefax: 0731 1425-9216

Anerkennung.meister@hwk-ulm.de

Haftungsausschuss:

Die Handwerkskammer Ulm übernimmt trotz sorgfältiger Recherche der Inhalte keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Informationsblatt.